

**BU Nr. 166/2019****Änderungssatzung zur Kindergartenordnung**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	17.10.2019	öffentlich
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den beigefügten Entwurf als Änderungssatzung.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:

Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:

1.497.700 Euro

Haushaltsplan Seite:

305

Produkt:

36.50.0100

Tageseinrichtungen für Kinder

Maßnahme (nur investiver Bereich):

Produktsachkonto:

33211000, 33220000

Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:

Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:

Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Projekt 4.3. Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

Verfasser:

22.08.2019, Dez. I, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Friedel

Mitzeichnung:

Fachbereich

Person

Datum

Amt für Familie, Bildung und Soziales

Spangenberg, Ulrich

06.09.2019

Hauptamt

Beck, Jan

09.09.2019

Oberbürgermeister

Scharmman, Michael,

Oberbürgermeister

07.10.2019

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 21.01.2016 (BU 005/2016) beauftragt, künftig die Betreuungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechend den prozentualen Änderungen der Landesrichtsätze anzupassen, erforderliche Anhörungen durchzuführen und die Änderungssatzungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Seit der im Juli 2016 wirksam gewordenen Änderung liegt den Gebühren für die Betreuungsformen in städtischen Einrichtungen folgende Systematik zu Grunde:

	Ab 3 Jahren (einfacher Satz)	Unter 3 Jahren (doppelter Satz)
Regelbetreuung (6 Stunden mit Pause): Faktor 1,0		
Stufe 1 (100%)	100%	200%
Stufe 2 (85%)	85%	170%
Stufe 3 (60%)	60%	120%
Stufe 4 (25%)	25%	50%
Halbtagsbetreuung (Unter 6 Stunden/Waldkindergarten): Faktor 0,9		
Stufe 1 (100%)	90%	180%
Stufe 2 (85%)	76,50%	153%
Stufe 3 (60%)	54%	108%
Stufe 4 (25%)	22,50%	45%
VÖ 6 (6 Stunden ohne Pause): Faktor 1,25		
Stufe 1 (100%)	125%	250%
Stufe 2 (85%)	106,25%	212,50%
Stufe 3 (60%)	75%	150%
Stufe 4 (25%)	31,25%	63%
VÖ 7 (7 Stunden ohne Pause): Faktor 1,5		
Stufe 1 (100%)	150%	300%
Stufe 2 (85%)	127,50%	255%
Stufe 3 (60%)	90%	180%
Stufe 4 (25%)	37,50%	75%
GT 8 (8 Stunden ohne Pause): Faktor 2,0		
Stufe 1 (100%)	200%	400%
Stufe 2 (85%)	170%	340%
Stufe 3 (60%)	120%	240%
Stufe 4 (25%)	50%	100%
GT 10 (10 Stunden ohne Pause): Faktor 2,5		
Stufe 1 (100%)	250%	500%
Stufe 2 (85%)	212,50%	425%
Stufe 3 (60%)	150%	300%
Stufe 4 (25%)	62,50%	125%

Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt (Stufe 1 = 1 Kind bis Stufe 4 = ab 4 Kindern)

Basis für die Berechnung ist der von den kommunalen und kirchlichen Spitzenverbänden empfohlene Gebührensatz für ein Kind ab 3 Jahren aus einer Ein-Kind-Familie in Regelbetreuung (täglich durchschnittlich 6 Stunden Betreuungszeit mit Mittagspause), der sich bei elfmonatiger Gebührenerhebung von 124 € um 3,2 % auf 128 € monatlich erhöht. Die vorgeschlagenen neuen Gebührensätze, Beispiele für die Gebühren bei verschiedenen Familiengrößen und Betreuungskonstellationen sowie der Entwurf einer Änderungssatzung sind in der Anlage beigefügt.

Die Einkommensgrenze, unterhalb der eine Beitragsermäßigung beantragt werden kann, wurde ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 von 3.250 auf 3.500 € angehoben, Kindergeld wird nach wie vor nicht als Einkommen angerechnet (Familienkomponente).

Die Eltern von Kindergartenkindern, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem SGB II oder dem AsylbLG erhalten, können von den Betreuungsgebühren befreit werden. Dies geschieht nicht automatisch, sondern muss beim Kreisjugendamt beantragt werden, das die Gebühren erstattet oder an den jeweiligen Träger überweist. Neu ab 01.08.2019 ist, dass dies auch beim Bezug von Wohngeld möglich ist und der Kreis der Empfänger von Kinderzuschlag künftig noch erweitert wird (eine Übersicht über alle Leistungen an Familien sind zusammengefasst in einem „Starke-Familien-Checkheft“, das über die Internetseite des Bundesfamilienministeriums als PDF oder in gedruckter Form erhältlich ist). Die Eltern werden in den Einrichtungen durch Aushang und im Rahmen des ersten Elternabends im Kindergartenjahr informiert.

Die Gebührenanpassungen erfolgen für die städtischen Einrichtungen i.d.R. mit einem Jahr Verzögerung, d.h. der vorliegende Vorschlag der Verwaltung für die Anpassung ab 01.09.2020 bezieht sich auf die Empfehlungen für das Kindergartenjahr 2019/2020. Die letzten Änderungen zum 01.09.2018 und 01.09.2019 basierten auf einem Beschluss des Gemeinderates vom 22.03.2018.

Die Mehreinnahmen werden auf ca. 35.000 EUR jährlich geschätzt. Haushaltswirksam werden für den Zeitraum 01.09. bis 31.12.2020 ca. 10.000 EUR.

Nach der Elternbeiratsverordnung sind die Eltern in Gebührenfragen anzuhören. Dies erfolgt in Weinstadt i.d.R. über den Gesamtelternbeirat (GEB), in dem Vertreter der Tagesstätten aller Träger mitwirken. Die Elternschaft des Kindergartens Schulstraße entsendet derzeit auf eigenen Wunsch keine Vertreter in den GEB, die Elternvertreter dieser Tagesstätte werden von der Leitung über das Anhörungsverfahren informiert.

Die kirchlichen und freien Träger übernehmen bis auf wenige Ausnahmen nach Beschlussfassung durch ihre Gremien i.d.R. die Gebührensätze für ihre Einrichtungen. Auch sie erhalten im Vorfeld die Gelegenheit, zur beabsichtigten Änderung Stellung zu nehmen.

Eltern und Träger wurden zu Beginn der 35. KW informiert mit der Bitte, sich ggfls. bis Ende der 40. KW zu äußern. Die Stellungnahmen werden dieser Beratungsunterlage beigefügt.

Die Gebühren für Mittagsverpflegung decken auch nach der Neuvergabe zum 01.09.2019 den Einkaufspreis, so dass keine Neuregelung notwendig ist. Auf die Beratungsunterlagen 221 und 222/2018 wird insofern verwiesen.